



Dieser Opferausweis ist zufolge § 4, Abs. (4), dieses Gesetzes für alle mit der Zuerkennung und Durchführung von Begünstigungen dieses Gesetzes befaßten Stellen bindend.



*) Nichtzutreffendes ist streichen

W Nr. *1814*

194

Begünstigungsheft

zum Opferausweis nach § 4 des

W Nr. *1814*

Opfer-Fürsorgegesetzes

8. Sep. 1949

ausgestellt am

für *Herrn Dr. Franz Krüschke*
Wien, I., Obendorferstraße 3 II/14

8. Sep. 1949



Der Bezirksamtsleiter

(Unterschrift des Ausfertigeren)

Dem Inhaber des Opferausweises wurden instehende Begünstigungen erteilt: